

7. Referat

(1) ¹Durch das Halten eines Referats soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich in ein Thema selbstständig einarbeiten kann, sachliche Zusammenhänge strukturiert sowie den Stand der wissenschaftlichen Diskussion in einem Thema im Rahmen eines Vortrags darzustellen vermag und dabei ggf. eigene Positionen finden, darlegen und begründen kann. ²Dies umfasst die Fähigkeit zur Literaturrecherche und das Vermögen, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen.

(2) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor dem oder zum Vortrag eine schriftliche Ausarbeitung der wesentlichen Inhalte (Handout) einreicht. ²Rückfragen der Prüferin oder des Prüfers während oder im Umfeld des Vortrags, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Ausarbeitung des Vortrags dienen, sind zulässig.

(3) ¹Das Referat kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden; der Vortrag ist dabei so zu gestalten, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgrenzbar ist und somit eine eigenständige Bewertung ermöglicht.

(4) ¹Referate können unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z. B. Videokonferenz oder Videotelefonat) gehalten werden; die Bestimmungen zu Nr. 4 Abs. 6 gelten sinngemäß. ²Ein Rechtsanspruch auf eine Durchführung von außerhalb der Hochschule besteht nicht. ³Die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten ist festzustellen; sie oder er kann die in dem dafür verwendeten Dokument enthaltenen Angaben, die für die Identitätsprüfung nicht relevant sind, abdecken oder abkleben.